

70 Jahre – verlässlich und kompetent ihren Mitgliedern verbunden



PREGnant – Die stille Zeit

Lehrlingsehrung in Wien

Seite 10 – 11

Pensionen

im Überblick

Seminare und Lehrgänge

Sanfter Wiedereinstieg

Seite 3

Seite 7

Seite 14 – 15

Seite 19

INHALT

Im Portrait	2
Förderung	3
PREGnant – "Die stille Zeit"	3
Gutscheine-	
oder doch lieber Bares schenken?	4
Barbara Manes als neue Vizepräsidentin angelobt	5
Teilpension – Variante der ATZ	5
KR ⁱⁿ Inge Schützeneder aus der Vollversammlung ausgeschieden	6
Ein Leben für den Betriebsrat	6
Nachhaltige Bildung mit land- und forstwirtschaftlicher Lehre	7
70 Jahre OÖ Landarbeiterkammer	8
Alle Pensionen im Überblick	10
Gesunde Kinderzähne	12
Steuerreform 2020	13
"Quer durch's Lånd"	14
Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson – Schwerpunkt Forst	14
Seminare & Lehrgänge 2020	15
Steuerpauschalierungen in der Land- und Forstwirtschaft	15
BR-Diplom Termine	15
Ausbildung der AusbildnerInnen	15
Neue Kammerräte der OÖ LAK	16
Im Gespräch: BR ⁱⁿ Waltraud Augendopler	17
Änderungen Förderungsrichtlinien	18
Aktuelles zum Papa-Monat	18
Sanfter Wiedereinstieg	19
IMPRESSUM	19
Service- und Informationstage	20

KONTAKT

DIREKTION 0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT 0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN 0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG 0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN Mag.^a Sandra Schrank

Mag.^a Sandra Schrank 0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER Gerhard Hoflehner 0664 326 04 14



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe

Im Portrait

KR Manfred Hießl

Manfred Hießl ist 1964 in Freistadt geboren und lebt mit seiner Familie in Sandl. Nach der Pflichtschulzeit absolvierte er eine Lehre zum Forstfacharbeiter im Forstbetrieb Czernin-Kinsky Forstgut Rosenhof, die er mit der Facharbeiterprüfung abschloss. Am Forstgut Rosenhof feierte Manfred Hießl heuer sein 40-jähriges Dienstjubiläum.

Neben der Tätigkeit als Forstfacharbeiter ist er in seinem Betrieb auch bei Jagden und bei der Gebäudesanierung tätig. Aufgrund seiner Zusatzausbildung ist er auch berechtigt, die Motorsägen in seinem Betrieb zu reparieren. Manfred Hießl ist seit 17 Jahren Betriebsrat und seit 13 Jahren Vorsitzender des Arbeiterbetriebsrates. Im Rahmen der Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer am 15. November wurde er feierlich zum Kammerrat angelobt.

Manfred Hießl steht für ehrliche und offene Gespräche. Die große Wertschätzung jedes einzelnen Kollegen aufgrund der enormen Leistung und der eigenen Persönlichkeit des Mitarbeiters sind ihm sehr wichtig. Als Betriebsrat war und ist es ihm ein Anliegen, dass Vorschläge mit den eingebrachten Anregungen auch umgesetzt werden. Manfred Hießls Wunsch ist, dass der kollektivvertrag-





Ehrliche und offene Gespräche, Wertschätzung der Mitarbeiter!

liche Lohn des Schwerarbeiterberufes Forstfacharbeiter mit anderen Schwerarbeiterberufen, wie zB Metaller, angepasst wird. Weiters soll mit der Anhebung des Regielohnes die Akkordarbeit in der Forstarbeit aufgrund erhöhter Unfallgefahr abgeschafft werden.

Seine Freizeit verbringt Manfred Hießl mit seiner Familie. Die selbstständige Pflege und Sanierung von Haus und Garten sowie die Betreuung der Fischteiche sind ihm sehr wichtig. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Sandl ist er ua Kraftfahrer des Rüstlöschfahrzeuges RLF-A2000. Seit 15 Jahren ist er Sportkegler in der 2. Landesliga. Bleibt dann noch freie Zeit, geht er gerne mit seinen Hunden wandern, fährt gelegentlich mit seinem Motorrad aus und

kümmert sich um seinen Oldtimer.

Nach einem schweren Arbeitsunfall vor drei Jahren ist es nun Manfred Hießls persönliches Ziel, unfallfrei und gesund die Pension zu erreichen und dann den Wald und die Natur von der erholsamen Seite her zu genießen!



Förderung

Beihilfe zur Lehrlingsförderung

Voraussetzungen

- Mitgliedschaft zur OÖ Landarbeiterkammer bei Antragstellung sowie Dienstnehmereigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe.
- In unklaren Fällen entscheidet der Präsidialausschuss.

Zweck und Höhe

■ Zur wirtschaftlichen und sozialen Unterstützung der Lehrlinge, welche Kammermitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind, gewährt diese nach dem positiven Abschluss der jeweiligen Berufsschulklasse für jedes Lehrjahr einen Zuschuss in Höhe von 100 €.

Auszahlung

■ Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens, nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel.

Antragstellung

■ Die Förderung ist mittels Antragsformular bei der OÖ Landarbeiterkammer zu beantragen. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden behandelt.

Nachweise

■ Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses oder eine Bestätigung des Dienstgebers über den positiven Abschluss der Berufsschulklasse beizulegen.

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

Auskünfte

Beratung, Auskunft und Hilfe in Förderungsfragen erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern oder direkt in der Abteilung Förderungen bei Frau Rosemarie Jachs unter 0732 656 381-24.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf unserer Website: www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

PREGnant

"Die stille Zeit"

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Die stille Zeit rund um Weihnachten und Neuiahr sollte eine Zeit sein. in der wir uns auf die grundlegenden Werte unserer Gesellschaft besinnen. Eine Zeit, einen Blick zurück zu machen, um zu sehen, ob wir mit den Menschen und mit der Natur, also mit unserem Lebensraum so umgegangen sind, wie wir es uns wünschen, dass auch mit uns umgegangen wird. Jeder einzelne von uns muss letztlich für sich entscheiden, welche Unzulänglichkeiten aber vor allem auch welche positiven Entwicklungen das Jahr 2019 mit sich gebracht hat und ob man in Zukunft etwas besser machen kann.

Anfang Dezember fand in Madrid die UNO Klimakonferenz statt. Schon das ganze Jahr über gibt es heiße Diskussionen um den Klimawandel, mit Demonstrationen und Forderungskatalogen. Die Zeit drängt. Wir müssen Maßnahmen setzen, um den Klimawandel und seine Folgen zumindest soweit einzugrenzen, dass uns Raum zum Leben erhalten bleibt. Verhindern können wir ihn nicht mehr, das haben wir längst übersehen. Umso wichtiger ist es, sofort und konsequent zu reagieren. Tun wir das nicht, so werden die Rufe nach radikalen Lösungen, nach Verboten und Vorschriften und drakonischen Strafen immer lauter. Je kritischer die Situation, desto mehr sind die Menschen gewillt, jenen falschen Propheten zu glauben, die ihnen einfache Lösungen auf Kosten der anderen vorgaukeln. Aber diese einfachen Lösungen gibt es nicht und jene, die sich zum Retter der Welt aufschwingen, haben schon bisher immer nur Leid, Not und Tod über die Menschen gebracht.

Es bedarf eines gesellschaftlichen Konsenses, wenn wir die elementaren Probleme unserer Zeit gemeinsam lösen wollen. Jede Lösung muss unter anderem auch sozial verträglich sein. "Koste es wen und was



es wolle", ist kein Handlungsprinzip, welches uns zum Ziel führen wird. Wir sind daher alle aufgefordert, Vernunft walten zu lassen. Wir müssen uns wieder klar werden, dass wir für die Gesellschaft und für die Natur verantwortlich sind und nicht umgekehrt. Und keinesfalls darf es als Ausrede gelten, dass es andere, noch schlimmere Klimasünder gibt und dass man gefälligst dort anfangen soll. Jeder Einzelne ist verantwortlich und jeder kleine Beitrag zählt.

Um etwas sozial verträglich zu gestalten, muss man vor allem darauf schauen, dass die sozialen Grundlagen, wie Arbeitsplatz, leistbares Wohnen und die Versorgung mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert sind. Wir sind mit unserem Handeln der Gesellschaft und unserer Umwelt verpflichtet. Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, welche nüchtern betrachtet erhebliche positive Effekte bringen, ohne die Menschen wirklich negativ zu berühren. In den Niederlanden hat ein Gericht ein Tempolimit verfügt, weil ansonsten die Sicherung der Lebensgrundlagen nicht mehr gewährleistet ist. Müssen wir wirklich mit den einzelnen Maßnahmen warten, bis sich die Situation soweit verschlechtert hat, dass ein Gericht die Grenzen setzt? Es ist dies nur ein kleines Detail, aber der Anfang einer Entwicklung. Eine Entwicklung, der wir begegnen müssen.

Die Landarbeiterkammer ist bereit für diese Herausforderungen. Denn wir bleiben –

verlässlich, kompetent deine Landarbeiterkammer

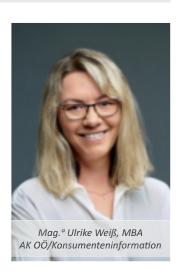






Die Weihnachtszeit steht vor der Tür und damit die Frage nach dem richtigen Geschenk. Ist man sich unsicher, was unter dem Christbaum liegen soll, sind Geldgeschenke gute Alternativen.

> Wir informieren über unterschiedliche Arten der Geldgeschenke und worauf Sie achten sollten.



Wer wenig Zeit hat um die passenden Geschenke zu besorgen oder die Wünsche der Beschenkten nicht genau kennt, greift Weihnachten gerne zu Wertgutscheinen. Auch Wellness- und Übernachtungspakete oder Erlebnis-Boxen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Manchmal aber kann ein Gutschein-Geschenk zum Problem werden.

Gutscheine

Wenn beispielsweise das Unternehmen zahlungsunfähig wird, sind die Gutscheine meist wertlos. Mit Gutscheinen für mehrere Geschäfte, z.B. für die teilnehmenden Geschäfte einer Stadt oder eines Shopping-Centers, ist das Risiko wesentlich geringer, die Gutscheine wegen Konkurs nicht mehr einlösen zu können. Und außerdem hat die/der Beschenkte mehr Auswahl.

Unbefristete Gutscheine können grundsätzlich 30 Jahre lang eingelöst werden. Zeitliche Befristungen sind bei Gutscheinen aber häufig. Inzwischen gibt es viele Gerichtsurteile die bestätigen, dass eine Befristung nicht zulässig ist. Abgelaufene Gutscheine werden daher von vielen Unternehmen anstandslos verlängert. Achten Sie beim Gutscheinkauf trotzdem auf eine möglichst lange Einlösefrist, damit die/der Beschenkte nur Freude damit hat und keinen Ärger.

Wer für einen Einkauf nicht den gesamten Gutscheinwert einlösen muss, erhält für die Differenz zwischen Preis und Gutscheinwert meist einen neuen Gutschein ausgestellt. Auf die Barauszahlung einer Differenz und auch auf die Barablöse des Gutscheinwertes haben KonsumentenInnen keinen Rechtsanspruch. Und auch manche Aktionspreise gelten nicht für GutscheininhaberInnen - vor allem dann, wenn bereits die Gutscheine ermäßigt gekauft wurden (z.B. über den Betrieb).

Gutscheine für Leistungen wie Hotel- und Erlebnis-Gutscheine, die von bestimmten Umständen, z.B. von der Auslastung oder vom Wetter abhängig sind, können zu Problemen führen. Auch Geschenk-Boxen und Hotelgutscheine, die nur über komplizierte Registrierungen oder bei freien Terminen eingelöst werden können, verursachen oft Ärger, weil das Einlösen nicht klappt.

Bargeld

Das Verschenken von Bargeld hat im Vergleich zu Gutscheinen viele Vorteile. Ein paar hübsch verpackte Geldscheine bieten den Beschenkten alle Möglichkeiten. Es besteht weder ein Konkursrisiko und auch Sonderangebote nach Weihnachten können genutzt wer-Freizeitaktivitäten den. können frei gewählt werden und mühsames Buchen entfällt.

Lassen Sie Ihrer Kreativität beim Gestalten des Gutscheins freien Lauf: Beschreiben Sie den langersehnten Wunsch der/des Beschenkten in ein paar netten Zeilen, basteln Sie eine ausgefallene Verpackung, tragen Sie ein Gedicht vor oder unternehmen Sie etwas Gemeinsames um das Geschenk zu überreichen. Geldgeschenke müssen nicht langweilig sein!

Infos finden Sie unter: ooe.konsumentenschutz.at





Barbara Manes als neue Vizepräsidentin angelobt

In der Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer vom 15. November wurde Frau Kammerrätin Barbara Manes als Vizepräsidentin angelobt. Sie ist damit die erste weibliche Vizepräsidentin unserer Kammer und folgt Vizepräsident Sepp Reisenbichler nach.

Barbara Manes ist seit 2014 Kammerrätin der OÖ Landarbeiterkammer und war bis zu ihrer Wahl Vorsitzende des Kontrollausschusses und in verschiedenen anderen Gremien unserer Kammer tätig.

Barbara Manes wohnt in Hörsching und hat nach der Absolvierung der HBLA in Linz in der Privatwirtschaft gearbeitet. Sie absolvierte die Sozialakademie des ÖGB und ist seit 2004 bei der Gewerkschaft PRO GE beschäftigt.

Als Kollektivvertragsverhandlerin für die Gewerkschaft PRO GE im landwirtschaftlichen Bereich, als Gewerkschaftssekretärin, die für den westlichen Bereich von Oberösterreich zuständig ist und als Sekretärin der Landesfrauen Organisation weiß sie über die Probleme und Ängste der Dienstnehmerlnnen in der Land- und Forstwirtschaft Bescheid. Sie ist eine Kämpferin für Gerechtigkeit und für Gleichberechtigung, besonders für jene Gruppen, die benachteiligt sind und sich selbst nur schwer helfen können.

"Ich trete für die Menschen ein, die meine Unterstützung brauchen und es gibt noch viel daran zu arbeiten, dass nicht nur rechtlich bzw. in den Kollektivverträgen eine Gleichstellung erfolgt, sondern auch in den konkreten Arbeitsverhältnissen."

Die Menschen und ihre Anliegen sind ihr wichtig, nicht nur im beruflichen Umfeld. So ist sie seit 2004 aktive Gemeinderätin in ihrer Heimatgemeinde Hörsching und widmet ihre Freizeit gerne dem familiären Umfeld.

Ihr Lebensmotto "gemeinsam sind wir stark" wird sie auch in ihrer künftigen Funktion in unserer Kammer beibehalten, damit wir effizient und konsequent für unsere Mitglieder eintreten können.

Teilpension – Variante der Altersteilzeit

Mag. Lukas Scharinger | Abteilung RECHT

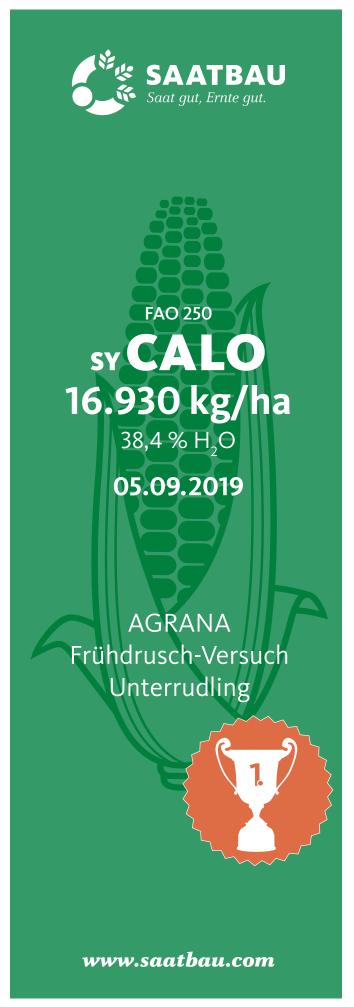


Ab 1.1.2020 können DienstnehmerInnen frühestens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter mit der/dem DienstgeberIn eine Altersteilzeit vereinbaren. Bei Frauen ist hinsichtlich des Antrittszeitpunktes der Altersteilzeit zu beachten, dass das Regelpensionsalter ab einem Geburtstermin 2.12.1963 an das Regelpensionsalter der Männer herangeführt wird. Bei der Altersteilzeit wird eine Reduktion der Arbeitszeit im Ausmaß von 40% bis 60% vereinbart. Die/Der DienstgeberIn verpflichtet sich dabei, eine Ausgleichszahlung im Ausmaß von 50% der Differenz zwischen dem verkürzten Bezug und dem Durchschnitt der letzten 12 Monate zu leisten. Daneben werden Beiträge zur Sozialversicherung auf Basis der Normalarbeitszeit vor Altersteilzeit abgeführt, so dass keine Nachteile für die künftige Pension entstehen. Auch die Abfertigung alt muss auf Basis der früheren Arbeitszeit ausbezahlt werden. Die/Der DienstgeberIn kann bei der Altersteilzeit beim AMS das Altersteilzeitgeld beantragen, welches seine "Zusatzkosten" für Lohnausgleich sowie SV-Beiträge abdeckt. Das Altersteilzeitgeld deckt einen Teil der Zusatzkosten, und zwar bei einer kontinuierlichen Arbeitszeitverkürzung 90 %, bei einer geblockten Altersteilzeit 50 %.

Diese klassischen Varianten der Altersteilsteilzeit sind weithin bekannt und werden auch häufig in Anspruch genommen. Weit weniger bekannt ist jedoch die sogenannte Teilpension. Trotz des irreführenden Begriffs handelt es sich dabei um keine Pension! Die Teilpension ist viel mehr eine Sonderform der Altersteilzeit, welche bei Vorliegen von 40 Versicherungsjahren ab dem 62. Lebensjahr vereinbart werden kann. Sie gilt nur für kontinuierliche Arbeitszeitverkürzungen und hat den Vorteil, dass der/dem Dienstgeberln 100% seiner Zusatzkosten durch das AMS abgegolten werden.

- » Beispiel: Erfüllt ein DN zB mit 62 Jahren die Voraussetzungen für den Anspruch auf Korridorpension, könnte er zunächst zwei Jahre (60-62 Lj.) aufgrund einer ATZ-Vereinbarung und anschließend drei Jahre (62-65 Lj.) aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung um 40 % bis 60 % weniger arbeiten und für die Hälfte des entfallenden Lohns bzw Gehalts einen Lohnausgleich erhalten. Der DG erhält hiebei
- » zunächst 90% seiner zusätzl. Aufwendungen für den Lohnausgleich und die SV-Beiträge aufgrund der kontinuierlichen ATZ als ATZ-Geld und
- » anschließend 100% seiner zusätzl. Aufwendungen für den Lohnausgleich und die SV-Beiträge aufgrund der Teilpensionsvereinbarung als Teilpension.







Nach ihrem Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit hat Kammerrätin Inge Schützeneder ihr Mandat in der Vollversammlung auf eigenen Wunsch zurückgelegt. Sie hat sich in ihrem Arbeits-

leben immer für die Interessen ihrer KollegInnen eingesetzt, denn der Einsatz für soziale Gerechtigkeit ist ein wichtiger Aspekt in ihrem Leben. Als Leiterin des Rechnungswesens war sie von 1986 bis 2018 als Betriebsrätin in der Lagerhausgenossenschaft Traunviertel und deren Vorgängerorganisationen engagiert. Sie hatte dabei viele schwierige Momente zu meistern, die sie in hervorragender Art und Weise geschafft hat.

Seit 2001 war Inge Schützeneder Kammerrätin in der OÖ Landarbeiterkammer und Mitglied des Kontrollausschusses. Sie hat die Anliegen ihrer Kolleginnen und Kollegen immer mit Leidenschaft und Konsequenz vertreten.

Wir sagen danke für ihren Einsatz und wünschen ihr für die Zukunft viel Gesundheit und alles Gute.



Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr, Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker, Präsident Eugen Preg, BRⁱⁿ Maria Silberhumer, BRV MMag. Robert Ablinger, KRⁱⁿ Marianne Winkler und Dr. Siegfrid Glaser.

Ein Leben für den Betriebsrat

Marianne Winkler war seit 1980 in der LK OÖ als Sekretärin tätig und hat die Funktion der freigestellten Betriebsrätin seit 1998 mit Herzblut, strategischem Nachdruck, enormen Wissen und einem hohen Maß an Diskretion für die Mitarbeiter der LK OÖ ausgeübt. Mit ihr hatte das Kollegium des Betriebsrates eine sehr wertvolle und verlässliche Stütze.

Als leidenschaftliche Personalvertreterin war sie auch in der BR-Konferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Sie war Delegierte im Österreichischen Landarbeiterkammertag und in der Landesleitung der Gewerkschaft öffentlicher Dienst. Mit Mitte des Jahres hat sie ihre Funktion in neue Hände gelegt.

Marianne Winkler ist Kammerrätin der OÖ Landarbeiterkammer und engagiert sich da weiterhin für ihre KollegInnen.





v.l.: OÖ LAK Präsident Eugen Preg, Nachhaltigkeitsministerin Maria Patek, Denise Furtlehner, Ing. Günter Haderer, Gärtnerei und Baumschule Linz und ÖLAKT-Vorsitzender Ing. Andreas Freistetter

Nachhaltige Bildung mit land- und forstwirtschaftlicher Lehre

Nachhaltigkeitsministerin Maria Patek und der Österreichische Landarbeiterkammertag haben am 11. November die besten Lehrlinge Österreichs im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausgezeichnet.



"Ich freue mich, so engagierte junge Menschen auszeichnen zu dürfen. Mit der Entscheidung, eine land- und forstwirtschaftliche Lehre zu machen, haben sie sich für einen innovativen und nachhaltigen Bildungs- und Karriereweg entschieden. Sie sind ein gutes Beispiel für unsere neue Kampagne "Nachhaltig bilden – Zukunft gestalten. Eine moderne, breit gefächerte Bildung ist das Fundament für die zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raums. Lehre in der Landund Forstwirtschaft hat Zukunft." so Nachhaltigkeitsministerin Maria Patek. Eugen Preg, Präsident der OÖ Landarbeiterkammer begrüßte alle Auszuzeichnenden und betonte die Bedeutung der Ausbildungsqualität:



"Unsere Lehrlinge bewiesen mit ihren ausgezeichneten Leistungen die hohe Qualität unserer Ausbildung. Vielfach werden wir vom Ausland um diese duale Ausbildungsform beneidet. Ein von Herzen kommendes Dankeschön auch an Eltern, an Partner und Lehrbetriebe für die Unterstützung während der Ausbildung. Ein besonderer Dank gilt auch dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit."

Karriere in der Land- und Forstwirtschaft

Insgesamt schlossen 48 Lehrlinge in sieben Lehrberufen ihre Facharbeiterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Im Jahr 2018 haben 6.059 Personen einen Facharbeiterabschluss in einem der 15 agrarischen Lehrberufe erlangt. Davon werden derzeit jährlich rund 770 Lehrlinge gezählt, die eine mehrjährige Lehr- und Ausbildungszeit absolvieren.

Nachhaltig bilden – Zukunft gestalten

Die neue Kampagne "Nachhaltig bilden – Zukunft gestalten" präsentiert die Vielfalt der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsmöglichkeiten und stellt insbesondere die umfangreichen Angebote der Schulen des BMNT in den Mittelpunkt.

Ziel ist es, möglichst viele Jugendliche für eine Karriere in diesem Bereich zu begeistern.

Dabei wird besonders darauf geachtet, die Geschlechterverhältnisse weiter auszugleichen – also mehr Mädchen für technische Schulzweige und mehr Burschen für eher weiblich dominierte Zweige wie Ernährung zu gewinnen.

Deine OÖ Landarbeiterkammer gratuliert recht herzlich zu dieser besonderen Leistung!







Seit 70 Jahren – verlässlich und kompetent ihren Mitgliedern verbunden

Die OÖ Landarbeiterkammer feierte Ende November das 70-Jahr-Jubiläum und lud Freunde, Partner und Wegbegleiter zu einem stimmungsvollen Jubiläumsfest in den Redoutensaal Linz ein.

70 Jahre sind ein besonderer Anlass, um einen Blick zurückzuwerfen

Im Festakt ließ Präsident Eugen Preg die Geschichte der Kammer Revue passieren und gewährte interessante Einund Ausblicke. Als erste Landeskammer Österreichs wurde die OÖ Landarbeiterkammer 1948 gegründet. Im Herbst 1949 nahmen die ersten Mitarbeiter ihre Tätigkeit auf. Mit der Errichtung der Kammer wurde nicht nur dem Recht dieser Berufsgruppe auf Selbstverwaltung Rechnung getragen, sondern es setzte ab diesem Zeitpunkt eine umfassende Entwicklung im Arbeitsvertragsrecht sowie im Arbeitnehmerschutz ein.

Mit Hilfe des landwirtschaftlichen Siedlungsfonds konnten seit 1949 mehr als 6.000 Eigenheime für Landarbeiterfamilien ermöglicht werden. 1950 wurde der gesetzliche Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bei der Winteraussetzung eingeführt, das landwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1952 neu geschaffen sowie 1956 das ASVG beschlossen. Seit Bestehen der Kammer werden Mitglieder kostenlos in gerichtlichen und außergerichtlichen arbeitsund sozialrechtlichen Angelegenheiten vertreten. In den

Talkrunde mit Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger, Präsidentin der LK OÖ LAbg. Michaela Langer-Weninger sowie Dr. Josef Moser, Direktor der AK.

letzten 15 Jahren konnten so etwa 2,5 Millionen Euro für die Mitglieder erstritten werden.

Als Erfolgsrezept bezeichnete Preg die Verlässlichkeit, die die Kammer gegenüber den Mitgliedern an den Tag legt. Im Anschluss an die Talkrunden stellte sich ÖLAKT-Vorsitzender Ing. Andreas Freistetter als Gratulant ein und würdigte in seiner Laudatio die Verdienste von Eugen Preg für 20 Jahre Präsidentschaft. Auch für 25 Jahre Kammerdirektor Wolfgang Ecker fand Freistetter anerkennende Worte.

Unter den Ehrengästen befanden sich u.a.: Jakob Auer (AR-Vorsitzener RLB), HR Dr. Bernhard Büsser (Land OÖ), Ing. Mag. Karl Dietachmair (KD LK OÖ), Mag. Dr. Norman Eichinger (Dir. Raiffeisenverband), Maria Sauer, (Dir. Bauernbund), Dr. Christine Laimer-Katzlberger (SVB), Mag. Dr. Alfred Klampfer (Bildungsdirektion), Mag. Walter Medosch (Generalsekretär LAK-Tag) sowie die Präsidenten und Kammerdirektoren der anderen Landarbeiterkammern.

Durch die Veranstaltung führte Gernot Hörmann und für die musikalische Umrahmung sorgten "Vario Brass" unter der Leitung von Thomas Beiganz, Leiter mehrer Landesmusikschulen.



Talkrunde mit Kammermitglied Vinzenz Berger, Dr. Raphael Wimmer, LK OÖ, KR MMag. Robert Ablinger, Betriebsrat LK OÖ und die neugewählte Vizepräsidentin der OÖ LAK Barbara Manes, Pro Ge.



"Unsere einzigartige Geschichte wäre nicht denkbar ohne unsere Kammermitglieder. Wir erachten es als eine besondere Aufgabe, uns stets weiterzuentwickeln. Dabei stellen wir unsere Mitglieder ins Zentrum unserer Tätigkeit."



Mag.^a Ulrike Weiß, Leiterin AK Konsumentenschutz, Dr. Georg Rathwallner und Landesrat Max Hiegelsberger konnten von Präsident Eugen Preg begrüßt werden.



Träger des Großen Ehrenzeichens der OÖ LAK, Präsident a.D. Ing. Christian Mandl und Bischof em. Dr. h.c. Maximilian Aichern OSB folgten unserer Einladung ebenfalls.



Im Rahmen der Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer wurde KR Franz Weinberger, Bürgermeister von Altheim, das Große Ehrenzeichen der OÖ Landarbeiterkammer feierlich verliehen.

Wir danken KR Franz Weinberger für seinen unermüdlichen Einsatz!



Alle Pensionen

Pensionsart	Wartezeit	Altersbestimmungen	Erwerbstätigkeit
Alters(regel)pension §§ 253, 261 ASVG §§ 4, 15 APG	Nach APG: (§ 4 Abs. 1) für ab. 1.1.1955 Geborene 180 Versicherungsmonate (=15 Jahre), von denen mind. 84 Monate (=7 Jahre) durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurden, dazu zählen auch: - Selbstversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung - Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 - Familienhospizkarenz - Bezug von Pflegekarenzgeld bei Pflegeteilzeit Wenn bis 1.12.2004 mind. 1 Vers.Monat vorliegt, greift im Günstigkeitsfall auch die ASVG-Wartezeit.	Männer ab 65. Lebensjahr (LI) und Frauen ab 60. Lebensjahr* *Übergangsregelung ab 2024 bis 2033 wie folgt: Geb. von - bis LJ 2.12.63 - 1.6.64 60,5 2.6.64 - 1.12.64 61 2.12.64 - 1.6.65 61,5 2.6.65 - 1.12.65 62 2.12.65 - 1.6.66 62,5 2.6.66 - 1.12.66 63 2.12.66 - 1.6.67 63,5 2.6.67 - 1.12.67 64 2.12.67 - 1.6.68 64,5 ab 2.6.68 65	Die Aufgabe der Erwerbstätig- keit ist nicht erforderlich. Beantragt ein 65jähriger Mann oder eine 60jährige Frau eine Alterspension, steht es ihm/ihr frei, die Berufstätigkeit aufzu- geben, das bisherige Dienstver- hältnis fortzusetzen, ein neues Dienstverhältnis aufzunehmen, eine selbständige Erwerbstä- tigkeit fortzusetzen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit zu beginnen. Eine normale Alterspension gebührt immer ungekürzt.
Erhöhte Alterspension (Bonifikation) § 261C ASVG	wie Alterspension	Wenn trotz Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension (60. bzw. 65. LJ) weitergearbeitet wird, ohne eine Eigenpension zu beanspruchen.	
Langzeitversicherungs- pension ("Hackler-Pension")	wie Alterspension	Männer, nach dem 31.12.1953 geboren, mit 62. Ц, Frauen nach folgender Übergangsregelung: Geb. von – bis Ц 1.1.59 — 31.12.59 57 1.1.60 — 31.12.60 58 1.1.61 — 31.12.61 59 1.1.62 — 1.12.63 60 2.12.63 — 1.6.64 60,5 2.6.64 — 1.12.64 61 2.12.64 — 1.6.65 61,5 ab 2.6.65 62	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 €/Monat) liegt.
Korridorpension § 4 ABS 2 APG	wie Alterspension	• Männer und Frauen ab dem 62. Lebensjahr Praktische Bedeutung hat die Korridorpension bis zum Jahr 2027 aber nur für Männer, da bis zu diesem Zeit- punkt Frauen die Regelpension mit dem 60.U in Anspruch nehmen können. Für Frauen wird die Korridorpension daher erst 2028 Bedeutung haben.	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 €/Monat) liegt.
Schwerarbeitspension	wie Alterspension	Männer und Frauen ab dem 60. LJ	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 €/Mon) liegt.
Invalidität- und Berufsunfä- higkeits-Pension §§ 254ff, 261, 271ff ASVG § 6 APG	 bis zum 50. LJ 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 10 Jahre (= Rahmenfrist); zw dem 50. und 60. LJ ist pro weiterem Le-bensmonat ein weiterer Versicherungsmonat not-wendig, wobei sich die Rahmenfrist um 2 Monate erhöht; ab dem 60. LJ 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre oder 180 Beitragsmonate (Selbstversicherung bis max. 12 Monate) oder 300 Versicherungsmonate Keine Wartezeit, wenn Folge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Stichtag vor Vollendung des 27. LJ liegt und mindestens 6 Versicherungsmonate vorliegen. 		Gem. § 86 Abs. 3 Z. 2 ASVG: - Aufgabe der Tätigkeit aufgrund derer Invalidität besteht (Ausnahme: Pflegegeldbezieher ab Stufe 3) - Im Falle einer Erwerbstätigkeit wird Pension als Teilpension gewährt.
Witwen(r)pension §§ 258, 264 ASVG; § 7 APG	Wartezeit für Verstorbene wie bei Invaliditätspension	Heiratet ein(e) Pensionist(in), so gebührt nach dem Tod eine unbefristete Witwen(r)pension nur, wenn aus der Ehe ein Kind stammt bzw. legitimiert wurde oder die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat.	
Waisenpension §§ 260, 266 ASVG; § 7 APG			

*NEU ab 1.1.2020: Kein Pensionsabschlag bei 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund



im Überblick

	001
Besondere Voraussetzungen	Ausmaß der Pension
	 - Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem (Pensionshöhe = Gesamtbemessungsgrundlage x Prozentsatz). - Der Prozentsatz hängt von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und vom Pensionsantrittsalter ab. - Pro VJ gebührt bei Inanspruchnahme der Pension zum Regelpensionsalter 1,78 % der Gesamtbemessungsgrundlage. Sind keine KEZ-Monate vorhanden, sind G-BMGL und BMGL ident. Es werden 2 Pensionsberechnungen durchgeführt: erstens nach geltendem Recht und zweitens eine Vergleichs-pension nach dem Gesetzesstand 31.12.2003. Die zur Auszahlung gelangende Pension muss mind. einen bestimmten Prozentsatz der Vergleichspension betragen. - Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des APG, d.h. es wurde für diesen Personenkreis ein Pensionskonto aufgebaut. - Zum Stichtag 1.1.2014 wurde dafür eine "Kontoerstgutschrift" errechnet. Dazu kommen die jährlichen Teilgutschriften (1,78 % der Jahres-Beitragsgrundlagen).
	Wie Alterspension, darüber hinaus: - für je 12 Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 236) eine Erhöhung um 4,2 % der Leistung nach § 261 bis max. 91,76 % der Höchstbemessungsgrundlage - Bleibt ein Rest von weniger als 12 Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat 1/12 von 4,2 % (=0,35%) - bei aufrechtem Dienstverhältnis über 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) Lebensjahre Reduktion der PV-Beiträge um die Hälfte (für Pensionsberechnung wird die volle BGL berücksichtigt)
Männer benötigen 540 Beitragsmonate, Frauen, geb. bis 31.12.1958, benötigen 480 Beitragsmonate, danach Übergangsregelung wie folgt: Geb. von – bis Beitragsmonate 1.1.59 – 31.12.59 504 1.1.60 – 31.12.60 516 1.1.61 – 31.12.61 528 ab 1.1.62 540 Es werden grds. nur Beitragsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit berücksichtigt, als solche zählen auch Zeiten der Kinderziehung (KEZ; bis max. 60 Monate), Zeiten des Bezuges von Wochengeld sowie des Präsenz-/Zivildienstes.	Für ab 1.10.52 geborene Männer und ab 1.1.55 geborene Frauen: Abschlag: 4,2%/Jahr (0,35%/Monat), maximal: 15% *siehe dazu auch Neuregelung ab 1.1.2020
ab Stichtag 2017: 480 Versicherungsmonate (= 40 Versicherungsjahre)	Seit 1.1.2014 gilt: Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen beträgt der Abschlag 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr – max. 15,3 %) der Pension.
540 Versicherungsmonate und Schwerarbeit durch mindestens 120 Monate in den letzten 20 Jahren SONDERBESTIMMUNG: Frauen, geb. 1.1.59 bis 31.12.63, haben Anspruch auf Schwerarbeit- spension mit 55.LJ, wenn 40 qualifizierte Versicherungsjahre vorliegen.	Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag pro Jahr der Inanspruch- nahme der Pension vor dem Regelpensionsalter 1,8 % der Leistung, bei Inan- spruchnahme der Schwerarbeitspension 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter 9 % der beim Regelpensionsalter gebührenden Leistung. *siehe dazu auch Neuregelung ab 1.1.2020
Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit liegt vor bei: - Angestellten mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie außerstande sind, ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Beruf auszuüben. - Eine Verweisung auf die nächstniedrigere Verwendungsgruppe ist nach der ständigen Judikatur des OGH zulässig; - Arbeitern mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Berufsfeld nicht mehr arbeiten können; - Personen ohne Berufsschutz: wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind. Berufsschutz liegt vor, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 7,5 Jahre (90 Monate) eine Tätigkeit als Angestellter oder in einem erlernten Beruf ausgeübt wurde. Hat der Versicherte bereits das 59. LJ vollendet (2016 das 59. LJ; ab 2017 das 60.LJ) gilt der sog. Tätigkeitsschutz: für die Beurteilung der Invalidität/Berufsunfähigkeit gilt die Tätigkeit, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt wurde; dabei sind zumutbare Änderungen der Tätigkeit zu berücksichtigen.	Pensionsabschlag 4,2% pro Jahr, der Maximalabschlag darf aber 13,8 % der Leistung nicht übersteigen. Für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden, gelten die bisherigen Regelungen nicht mehr! Diese Personen erhalten eine Pension nur dann, wenn dauernde Invalidität/BU vorliegt; liegt vorübergehende Invalidität/BU vor, so gebührt bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Umschulungseld (AMS) in Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 % oder bei Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation Rehabilitations-geld (GKK) in Höhe des Krankengeldes (mind. Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende). *siehe dazu auch Neuregelung ab 1.1.2020
Wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder durch Eheschließung legitimiert wurde oder die/der Witwe/Witwer im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35.LJ vollendet hat oder die Ehe mind. 10 Jahre gedauert hatte. Ansonsten ist die Pension auf 2,5 Jahre befristet.	
Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ; darüber hinaus nur, wenn das Kind eine Berufsausbildung bzw. ein Studium (ernsthaft und zielstrebig) betreibt, jedoch max. bis zur Vollendung des 27. LJ.	

einer Erwerbstätigkeit. Als solche Beitragszeiten gelten Kinderbetreuungszeiten bis zu 60 Monaten.





Für gesunde Kinderzähne

80 Prozent der Sechsjährigen sollten laut WHO-Ziel bis 2020 kariesfrei sein. Um dieses Ziel zu erreichen, schnürten Land OÖ, alle Sozialversicherungsträger, Landeszahnärztekammer OÖ und PROGES (vormals PGA) mit Jänner 2019 ein neues Kinderzahn-Paket: Kostenlos und gefüllt mit modernen Zahnleistungen, Unterstützung für Eltern sowie Medienangebote für alle. Trotz zahlreicher Maßnahmen, wie zB eine engmaschige zahnmedizinische Vorsorge und Betreuung von Kindern mit hohem Kariesrisiko oder Besuche durch Zahngesundheitserzieherinnen an Kindergärten und Volksschulen, liegt Oberösterreich bei der Kinderzahngesundheit bundesweit nur im Mittelfeld.

"Wir sollen den Eltern vermitteln, wie wichtig Zahnhygiene für die Kinder ist. Da geht es auch darum, Hemmschwellen und Ängste abzubauen. Je früher und konsequenter Zahnhygiene in der Kindheit beginnt, desto gesünder sind die Zähne im Erwachsenenalter. Wer das Kinderzahnpaket in Anspruch nimmt, tut seinem Kind etwas Gutes", so OÖGKK-Obmann Albert Maringer.

Neu für Eltern: finanzielle Unterstützung

"In OÖ haben wir mit dem Mutter-Kind-Zuschuss ein Anreizsystem, das mit der Kopplung an den Impfschutz sehr gut funktioniert. Weil die Zahngesundheit ein ebenso wichtiges Thema mit Auswirkungen auf die gesamte Gesundheit ist, haben wir unser Bonus-System um verpflichtende zahnärztliche Untersuchungen erweitert", so Gesundheitsreferentin und LH-Stvⁱⁿ Mag.^a Christine Haberlander. Der neue Mutter-Kind-Zuschuss beträgt seit Jänner 2019 375 € und wird in drei Raten zu je 125 € ausbezahlt. Für den Antrag brauchen Erziehungsberechtigte künftig zusätzlich eine zahnärztliche Bestätigung über ein kariesfreies bzw. von Kariesschäden saniertes Gebiss im 6. und 9. Lebensjahr. Das Extra-Honorar für diese neue Untersuchung übernehmen die Sozialversicherungsträger.

Zahnpass und Zahn-Terminpass

Bei erhöhtem Kariesrisiko können ZahnärztInnen, die an diesem Projekt teilnehmen, einen Zahnpass ausgeben. Der Zahnpass enthält Tipps zur richtigen Zahnpflege und kostenlose Gutscheine im Wert von 800 € für spezielle Behandlungen.

Kinder mit kariesfreiem Gebiss erhalten im Rahmen der zahnärztlichen Untersuchungen für den Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ einen Zahn-Terminpass. Dieser enthält Informationen und Tipps zur Zahngesundheit sowie einen Terminkalender und eine Übersicht über den Zahnstatus.

Das Kinderzahn-Paket für alle Versicherten in OÖ im Überblick

Schwangerschaft – 3. Lj

- » Vermittlungsangebote in Eltern-Kind-Zentren
- » enge Kooperation von ÄrztInnen verschiedener Fachgruppen und Hebammen, um Familien möglichst früh die Bedeutung der Zahngesundheit zu vermitteln
- » Krabbelstuben und Tageseltern werden mit den wichtigsten Kernbotschaften zum Thema Kinder-Zahngesundheit unterstützt
- » Ernährungsworkshops für Schwangere und Eltern, sowie die Ratgeber und Newsletter "... von Anfang an!"

Kinder von 3 – 6 Jahren

- » umfassender Zahnarzt-Besuch im 6. LJ inklusive aller nötigen Behandlungen, finanziert von der Sozialversicherung, gekoppelt an einen Eintrag ins Vorsorgeheft des Landes OÖ als Auszahlungsbasis für den Mutter-Kind-Zuschuss
- » neue Kernbotschaften für Kindergärten zur Vermittlung der Zahngesundheit
- » Kindergarten-Besuche durch Zahngesundheitserzieherinnen der PROGES
- » Intensivbetreuung für Kinder von 5 bis 14 Jahren mit erhöhtem Kariesrisiko im Rahmen des "Zahnpasses"

Kinder von 6 – 14 Jahren

» Zahnarzt-Besuch im 9. LJ inklusive aller nötigen Behandlungen, finanziert von der Sozialversicherung, gekoppelt an einen Eintrag ins Vorsorgeheft

- des Landes OÖ als Basis für die Auszahlung des Mutter-Kind-Zuschusses.
- » neue Kernbotschaften für Volksschulen zur Vermittlung der Zahngesundheit
- » Aufnahme der Zahngesundheit als Kriterium des Gütesiegels "Gesunde Schule"
- » Schulbesuche durch Zahngesundheitserzieherinnen von PROGES
- » Intensivbetreuung für Kinder von 5 - 14 Jahren mit erhöhtem Kariesrisiko im Rahmen des "Zahnpasses"

Weiters wurden bereits Verbesserungen durch neue Kassenleistungen im Zahnbereich vereinbart wie zB:

- » eine kostenlose Mundhygiene für Kinder von 10 –18 Jahren pro Jahr
- » kostenlose Vollnarkose für Patienten mit besonderen Bedürfnissen
- » amalgamfreie Füllungen für Kinder, Schwangere und stillende Mütter

Neue Workshops

PROGES leistet seit vielen Jahren zahnpädagogische Schulungen in Kindergärten und Volksschulen im ganzen Land. Mit im Gepäck: riesige Zahnmodelle, kindgerechte Zahn-Geschichten und praktisches Zahnputz-Know-how. Diese lebhafte Vermittlung bleibt auch beim neuen Kinderzahn-Paket – nun auch am Schauplatz "Gesunde Gemeinde".

Weitere Informationen finden Sie auf www.ooegkk.at/zahnpass



Steuerreform 2020

Von der "alten" Bundesregierung wurde im Frühjahr 2019 ein mehrjähriger Steuerreformplan präsentiert. Kurz vor den Nationalratswahlen wurden noch Teile dieses Reformplanes beschlossen.

Für DienstnehmerInnen mit niedrigem Einkommen wurde eine Entlastung beschlossen

Es wird ein "Zuschlag" zum Verkehrsabsetzbetrag eingeführt, außerdem wird die Negativsteuer (Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen) angehoben. Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt wie bisher 400 € pro Jahr.

Durch einen neuen Zuschlag werden der Verkehrsabsetzbetrag von 400 € pro Jahr und der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag von 764 € pro Jahr um jeweils bis zu 300 € angehoben. Bis zu einem Einkommen von 15.500 € pro Jahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus. Bei Einkommen zwischen 15.500 € und 21.500 € wird der Zuschlag dann gleichmäßig eingeschliffen, bei Einkommen über 21.500 € entfällt der Zuschlag.

ArbeitnehmerInnen, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, erhalten künftig eine um bis zu 300 € höhere Negativsteuer (SV-Bonus). Die Beschränkung der Negativsteuer bis maximal 50 % der bezahlten SV-Beiträge bleibt unverändert bestehen.



Erhöhung PensionistInnenabsetzbeträge

Bei PensionistInnen werden sowohl der PensionistInnenabsetzbetrag als auch der erhöhte PensionistInnenabsetzbetrag um jeweils 200 € erhöht. Der PensionistInnenabsetzbetrag beträgt daher künftig 600 €, der erhöhte PensionistInnenabsetzbetrag 964 €.

Gleichzeitig mit der Anhebung dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Negativsteuer erhöht, und zwar von bisher 50 % auf 75 % der bezahlten SV-Beiträge, gedeckelt mit maximal 300 € (bisher 110 €).

Der Zuschlag bzw. die höhere Negativsteuer können nur im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden, wobei dies erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2020 möglich ist.



"Quer durch's Lånd"



Im Rahmen der Zusammenführung der Zuchtorganisationen in OÖ, NÖ und der Steiermark in die neue "PIG-Austria GmbH" lud der Betriebsrat des OÖ. Schweinezuchtverbandes am 12. September zu einer Betriebsversammlung nach Sattledt ein. Neben den Ausführungen von BRV Ferdinand Beiskammer, Präsident Eugen Preg, Bereichsleiter Gerhard Hoflehner und GF des SZV Dr. Peter Knapp klärte Johann Möslinger die Belegschaft über die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen eines Betriebsübergangs auf. Erläutert und diskutiert wurden weiters die zwei geplanten Betriebsvereinbarungen über Gleitzeit und Dienstreisevergütung.



Betriebsversammlung des LFL OÖ. am 27. November 2019 in Engerwitzdorf



In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen zu bestellen. Als Mitglied der Belegschaft können sie Sicherheitsprobleme in ihrem Wirkungsbereich schneller erkennen und an deren Lösung mitwirken. Die Verordnung über die SVP verlangt von den bestellten ArbeitnehmerInnen entsprechende fachliche und persönliche Kenntnisse und sieht dafür eine 24-stündige Ausbildung zum ArbeitnehmerInnenschutz vor.

In diesem Seminar werden neben der Vermittlung der Inhalte zum ArbeitnehmerInnenschutz auch der spezielle Bezug zur Forstwirtschaft hergestellt. Mit dem Seminarbesuch ist für die TeilnehmerInnen die Ausbildungserfordernis erfüllt, um als Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden zu können.

Für 2020 ist eine 3-tägige Ausbildung zur SVP mit Schwerpunkt Forst in Kooperation mit der Bildungsinitiative INA der LAK Steiermark, FAST Pichl, AUVA und SVB in der FAST Pichl geplant.

» Kosten 300,00 €

» Nächtigung und VerpflegungDZ, Vollpension inkl. Getränke 112,50 €

Für weitere Informationen steht Frau Elisabeth Rammer unter Tel: 0732 600 273-15 oder per Mail: bildungsverein@lak-ooe.at gerne zur Verfügung!

Betriebsversammlung und Betriebsratswahl Forstverwaltung Domkapitel Linz



BV mit Bischofsvikar Dr. Johann Hintermaier, LFB-Landessekr. Friedrich Gattringer, Präsident Eugen Preg und Oberförster Ing. Hubert Ebner, Wirtschaftsführer am 15. Oktober 2019



LFB-Landessekretär Friedrich Gattringer gratuliert Franz Hofstetter zur Wahl zum BR-Vorsitzenden am 28. Oktober 2019



Seminarübersicht 2020

Gartenbau- und Baumschulbetriebe

Mo, 13. Jänner 2020, 9 – 17 Uhr, Gasthaus Knechtelsdorfer, Antiesenhofen, anschließend Exkursion ins Stift Reichersberg (Führung, Besuch Klosterladen)

LagerhausbetriebsrätInnen

Do, 13. Februar 2020, 9 – 17 Uhr, Parkhotel Stroissmüller

Mahl- und Mischgenossenschaften

Do, 19. März 2020, 18 Uhr, Gasthaus Schober am Aichberg, 4062 Kirchberg-Thening

BR-Diplom – Fortbildung

Do, 26. März 2020, 9 – 17 Uhr, Hotel Kremstalerhof

LV für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ Do, 23. April 2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Lehrgangsübersicht 2020

■ VG-SilomeisterIn

Di. 14. – Fr, 17. Jänner 2020, jeweils 8 – 17 Uhr, Theorie, Labor, Prüfung: RWA Technik Akademie, Korneuburg; Praxis im Silo am 3. Tag: Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn

- ADR-GefahrgutlenkerIn Basiskurs mit anschl. Prüfung Fr, 13. So, 15. März 2020, jeweils Fr: 18 22 Uhr, Sa und So 9 17:30 Uhr, Cafe "Zum alten Backhaus", Oftering
- ADR-GefahrgutlenkerIn Fortbildung zur Verlängerung der Bescheinigung mit anschließender Prüfung

Sa, 14. und So, 15. März 2020, 9 – 17 Uhr, Cafe "Zum alten Backhaus", Oftering

Steuerpauschalierungen in der Land- und Forstwirtschaft – Grenzen erkennen & beachten

- » Freitag, 7. Februar 2020, 14 17 Uhr, Landhotel Schicklberg
- » Zielgruppe: Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger, in der Beratung tätige Personen, Arbeitgeber
- » Inhalt: Buchführungsgrenzen, pauschale Gewinnermittlung, Grenzen der Voll- und der Teilpauschalierung, land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb und Nebentätigkeiten (zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, Privatzimmervermietung, Nebentätigkeiten, Be- und Verarbeitung), Mostbuschenschank, nicht von der Pauschalierung erfasste Einnahmen (Waldverkauf, Dienstbarkeiten, Kontingentverkäufe), Steuererklärungspflicht, Umsatzsteuerpauschalierung, Grenzen und Ausnahmen der Umsatzsteuerpauschalierung, Umsatzsteuersätze
- » Voraussetzung: OÖ LAK-Mitglied, OÖ LAK-Mitglieder-DienstgeberInnen bzw. OÖ LAK-Mitglieder-PensionistInnen

BR-Diplom Termine



Modul II – "Das Dienstverhältnis" Do, 30.1.2020, 9 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg

Modul III - "Unser Sozialsystem"

Mo, 10.2.2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Modul IV - "Der Betriebsrat"

Do, 27.2.2020, 9 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg

Modul V - "Die Betriebsratswahl"

Mo, 16.3.2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Modul VI – "Social Media für den Betriebsrat"

Do, 2.4.2020, 9 – 17 Uhr, Wifi Grieskirchen

Modul VII – "Kommunikation – Grundlagen"

Di, 10. und Mi, 11.3.2020, 9 – 17 Uhr, Parkhotel Stroissmüller

Hinweis: Bei der Anmeldung bitte ev. Nächtigungswunsch bekannt geben!

Modul VIII – "Kommunikation – Konflikte beherrschen"

Di, 17.3.2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

ADA – Ausbildung der AusbildnerInnen

Ausbildungsplan

Rechtliche Grundlagen bei der Lehrlingsausbildung, Methoden der Lehrlingsauswahl, Lehrlingsaufnahme, Kommunikation und Gesprächsführung, Konfliktlösung (zwischenmenschliche Probleme mit Jugendlichen), Führungsverhalten, Motivation, Erfolgskontrolle bei der Lehrlingsausbildung

Termin

- » Montag, 27. Jänner Donnerstag, 30. Jänner 2020
- » jeweils 8 17 Uhr
- » Seminarort: Zentralraum Linz-Wels
- » Voraussetzung: Vollendetes 18. Lebensjahr
- » Unterrichtseinheiten: 40 UE
- » Prüfung: Fachgespräch
- » Teilnehmeranzahl: Mind. 10, max. 25 Personen
- » Kosten: 460,00 p.P. € inkl. Unterlagen, Gebühren bei mind. 10 TeilnehmerInnen, exkl. Verpflegung

Alle Teilnehmenden erhalten nach erfolgreich abgelegtem Fachgespräch ein AusbilderInnenzeugnis.





Bei der Sitzung der Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer am 15. November wurden gleich drei neue Kammerräte angelobt.

Dem verstorbenen Vizepräsidenten Sepp Reisenbichler folgt der Betriebsratsvorsitzende des Forstgutes Czernin-Kinsky Manfred Hießl nach. Der gelernte Forstfacharbeiter ist seit mehr als 40 Jahren in seinem Betrieb beschäftigt und auch in seiner Hei-

matgemeinde Sandl stark engagiert, vor allem bei der Freiwilligen Feuerwehr. Für Stefan Rorweger, welcher aufgrund eines Berufswechsels ausgeschieden ist, wurde Herwig Loidl als neuer Kammerrat angelobt. Er ist im Forstbetrieb Inneres Salzkammergut bei den Österreichischen Bundesforsten als Immobilienspezialist beschäftigt und seit vielen Jahren Mitglied des Betriebsrates. Den Platz von Inge

Schützeneder hat Konrad Reiter eingenommen. Er ist in der Lagerhausgenossenschaft Grein und Umgebung seit 1974 beschäftigt. Bereits 1996 wurde er von seinen Kolleginnen und Kollegen in den Betriebsrat gewählt dessen Vorsitzender er seit 2011 ist. Die Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer freut sich, so engagierte Dienstnehmervertreter in ihren Reihen zu haben.



Im Gespräch: BRin Waltraud Augendopler

Waltraud Augendopler lebt mit ihrer Familie in St. Agatha im Hausruckviertel und arbeitet bei der RWA Raiffeisen Ware Austria AG in Aschach an der Donau. Nach ihrer Pflichtschulzeit besuchte sie die Handelsschule in Eferding. Für ihren ersten Arbeitgeber, der Wirtschaftskammer OÖ, arbeitete sie ua in der Öffentlichkeitsarbeit. Nach ihrer Babypause war sie für die Hofer KG und Garant Tiernahrung GmbH in Aschach an der Donau tätig, im Jänner 2018 wechselte sie zur RWA Raiffeisen Ware Austria AG.

Zu ihrem Aufgabengebiet zählt die Rohstoffannahme und –auslieferung, Betreuung der Waage (sowohl das Verwiegen als auch Ein- und Ausgänge EDV-technisch erfassen), die Musterziehungen der Rohstoffeingänge, labortechnische Untersuchen und die Erfassung dieser Ergebnisse in der EDV.

BR-Arbeit

Ihr persönliches Lebensmotto lautet: "Für andere Menschen da sein und helfen wo es möglich ist". Da liegt es nahe, dass sie sich in der BR-Arbeit engagiert.

Seit 2013 ist Waltraud Augendopler im Betriebsrat und seit 2018 BR-Vorsitzende. Als Betriebsrätin ist sie immer für ihre KollegInnen da, unterstützt wo es nötig ist und hat stets ein offenes Ohr.

Mit der BR-Arbeit will sie sich für Gerechtigkeit und respektvollen Umgang einsetzen und so zu einem guten Arbeitsklima im gesamten Unternehmen beitragen. Auch wenn ihre bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Betriebsratsarbeit nicht immer geschätzt wird, wird das nichts an ihrer Einsatzbereitschaft ändern.

BR-Diplom Lehrgang

Für die vielseitige BR-Arbeit braucht es Know-how aus unterschiedlichen Wissensgebieten und es war für Waltraud Augendopler eine Selbstverständlichkeit, sich mit dieser Vielfalt im BR-Diplom Lehrgang zu beschäftigen. Die Themen zum Arbeitsrecht interessierten sie dabei am meisten.

In ihrer Freizeit geht Waltraud Augendopler gerne Wandern, Rad fahren und spielt Tennis.









Seit 1. März 2017 gibt es für Väter zusätzlich die Möglichkeit ein sogenanntes "Papa-Monat" in Anspruch zu nehmen. Dieses ist arbeitsrechtlich als unbezahlter Urlaub (ohne Entgeltanspruch) zu werten und mit der/dem Dienstgeberln zu vereinbaren. Die gesetzliche Regelung sieht derzeit keinen Rechtsanspruch darauf vor. Allerdings wurde mittlerweile in einigen Kollektivverträgen im landwirtschaftlichen Bereich ein derartiger Rechtsanspruch verankert. Sie können sich diesbezüglich gerne bei der OÖ Landarbeiterkammer erkundigen.

Wird ein solches Papamonat mit der/dem DienstgeberIn vereinbart, gebührt als sozialrechtliche Absicherung der Familienzeitbonus iHv 22,60 € pro Tag.

Dieser Familienzeitbonus ist bei der OÖGKK zu beantragen und gebührt ausschließlich für eine ununterbrochene Dauer von 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes. Der Familienzeitbonus wird auf ein allfällig später bezogenes Kinderbetreuungsgeld des Vaters (für dieses Kind) angerechnet.

Nicht nur Dienstnehmer, sondern auch selbständige Gewerbetreibende sowie landwirtschaftliche Betriebsführer können den Familienzeitbonus erhalten. Dazu muss nicht nur die Tätigkeit tatsächlich unterbrochen werden, sondern auch die Abmeldung von der Sozialversicherung bzw. Ruhendmeldung des Gewerbes erfolgen.

Änderungen von Förderungsrichtlinien der OÖ LAK ab 1.1.2020

Beihilfe zur Lehrlingsförderung

Zur wirtschaftlichen und sozialen Unterstützung der Lehrlinge, welche Kammermitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind, gewährt diese nach dem positiven Abschluss der jeweiligen Berufsschulklasse für jedes Lehrjahr einen Zuschuss in Höhe von 100 €.

Beihilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Unterstützung

Die OÖ Landarbeiterkammer kann Kammermitgliedern Beihilfen zur Abwendung oder Linderung einer wirtschaftlichen oder sozial schwierigen Situation gewähren, wenn jemand durch Krankheit, Invalidität, Unfall oder sonstige Lebensumstände einer finanziellen Unterstützung bedarf. Bei der Beurteilung ist auf Familien mit mehr als zwei Kindern und geringem Familieneinkommen besonders Bedacht zu nehmen. Die Höchstgrenze für diese Beihilfe wurde auf 2.000 € angehoben.

Zinsenloses Darlehen

Die bestehende Richtlinie wird wie folgt ergänzt: Dem Antrag auf das zinsenlose Darlehen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers sowie des Mitkreditnehmers oder des Bürgen
- Lohnzettel des Antragstellers, der nicht älter als zwei Monate ist

Die Mitkreditnehmer bzw. Bürgen sind schriftlich über die Tatsache und die Folgen der Bürgschaft zu informieren. Eine Auszahlung des Darlehens kann nur dann erfolgen, wenn neben dem unterschriebenen Darlehensvertrag auch eine ausdrückliche Erklärung der mithaftenden Vertragspartnern (Mitkreditnehmer/Bürge), über die Risiken und Gefahren ausreichend und verständlich aufgeklärt worden zu sein, vorliegt.



Wiedereingliederungsteilzeit

Sanfter Wiedereinstieg in den Berufsalltag

ArbeitnehmerInnen, die für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, soll mit der Wiedereingliederungsteilzeit die Rückkehr ins Arbeitsleben erleichtert werden. Wer sich nach einem mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Krankenstand (Anlassfall) noch nicht fit für einen vollen beruflichen Wiedereinstieg fühlt, kann mit der/dem Arbeitgeberln eine schriftliche Vereinbarung über die Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit treffen.

Einvernehmen mit DienstgeberIn

Wiedereingliederungsteilzeit darf nur vereinbart werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Antritt mindestens drei Monate gedauert hat. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das Gesetz keinen Rechtsanspruch vorsieht und daher das Einvernehmen mit der/dem ArbeitgeberIn herzustellen ist.

Die Wiedereingliederungsteilzeit darf für die Dauer von mindestens einem bis zu sechs Monaten vereinbart werden. Eine einmalige Verlängerung um maximal drei Monate ist möglich. Die bisherige wöchentliche Normalarbeitszeit kann um mindestens ein Viertel und höchstens auf die Hälfte herabgesetzt werden, wobei allerdings 12h/Woche nicht unterschritten werden dürfen. Zudem ist eine Beratung und die Erarbeitung eines Wiedereingliederungsplans durch die Einrichtung "fit2work" erforderlich.

Personen, die eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbaren, haben für deren Dauer einen Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld. Es handelt sich hierbei um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, die aus dem Versicherungsfall der Wiedereingliederung nach langem Krankenstand erbracht wird. Das Wiedereingliederungsgeld ist durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu genehmigen. Wesentliche Voraussetzung für dessen Gewährung ist die medizinische Zweckmäßigkeit der beruflichen Wiedereingliederung. Die Höhe entspricht dem erhöhten Krankengeld (= 60% der Bemessungsgrundlage) und

ist entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit zu aliquotieren.

» Beispiel: Ein/e Arbeitnehmer/in hat vor der Wiedereingliederungsteilzeit ein Entgelt von 2.000 € brutto bezogen, daraus ergibt sich ein Krankengeldanspruch iHv 1.200 €. Reduziert sie/er während der Wiedereingliederungsteilzeit die Normalarbeitszeit um 50% so hat sie/er Anspruch auf Entgelt iHv 1.000 € brutto und auf Wiedereingliederungsgeld iHv 600 €. die Wiedereingliederungs-Durch teilzeit wird ein arbeits- und sozialrechtliches Modell geschaffen, das den längeren Verbleib von ArbeitnehmerInnen im Erwerbsleben fördern soll. Zusätzlich soll ein Anreiz geschaffen werden, in den Job zurückzukehren, da das Wiedereingliederungsgeld zusammen mit dem laufenden Entgelt höher ist, als das im Krankenstand bezogene Krankengeld.

Die Wiedereingliederungsteilzeit wurde im November im Landtag beschlossen und ist am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten.

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin|Herausgeberin|Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 656381 | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Eugen Preg

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc 0732 656 381-26 | maria.gabriel@lak-ooe.at

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die "Kammer Aktuell" ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2019. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftlichen Zustimmung der OÖ Landarbeiterkammer. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jeweiligen AutorInnen und FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder von Waltraud Augendopler, BMNT, FAST Pichl, Maria Gabriel, Manfred Hießl und Pixabay verwendet.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/







Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 - 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 - 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 - 12:00 Uhr	LWK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 - 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 - 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 - 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. l.:	Jeden Donnerstag	08:00 - 10:00 Uhr	LWK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 - 12:00 Uhr	LWK Gmunden Vöcklabruck
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LWK Kirchdorf Steyr
Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11.00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 - 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 - 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 - 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmetmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | Ifbooe@aon.at

Freistadt: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 – 17:00 Uhr Café-Pension Hubertus

OÖ Landarbeiterkammer Scharitzerstraße 9 | 4020 Lin 0732 65 63 81-0 | Fax DW 29 office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



